

POLITISCHE GEMEINDE WALDKIRCH

TECHNISCHE BETRIEBE

VOLLZUGSVERORDNUNG ZU PROJEKTIERUNG UND BETRIEB VON ENERGIEERZEUGUNGSANLAGEN (EEA)

vom 8. November 2022

Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 3 Reglement über Energieerzeugungs- und Speicheranlagen vom 8. November 2022 als Vollzugsverordnung zu Projektierung und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen (EEA):

1. Planungsgrundlagen

Im Speziellen sind für die Planung folgende aktuell gültigen technischen Vorschriften und Regeln zu beachten:

- a) Bestimmungen des ESTI, insbesondere STI 220¹;
- b) Niederspannungs-Installationsnormen (NIN)²;
- c) Weisungen der ElCom und des BFE;
- d) D-A-CH-CZ³;
- e) NA-Schutz NA/EEA⁴;

Die übrigen aktuell gültigen Reglemente, Richtlinien und Weisungen der TBW sind bei der Planung ebenfalls zu beachten.

2. Planungsablauf

Für Vorabklärungen betreffend Leistungsfähigkeit des vorhandenen Netzanschluss EEA stehen die TBW zur Verfügung.

Die EEA ist im Voraus vollumfänglich zu planen und zu spezifizieren, gegebenenfalls zusammen mit einem Fachpartner.

Die Anschlussmöglichkeit einer EEA wird durch die TBW nach Vorliegen des Anschlussgesuchs geprüft.

Das Baumeldeverfahren ist je nach Fall mit der Gemeinde zu koordinieren.

Es ist zwingend ein NA-Schutz und eine Steuerung / Regelung gemäss der Vollzugsverordnung zum Netz- und Anlagen-Schutz (NA-Schutz) vom 8. November 2022 vorzusehen.

Die Art der Messung für die EEA ist im Anschlussgesuch anzugeben. Die Details regelt die Vollzugsverordnung zu den Messvarianten und Herkunftsnachweisen für Energieerzeugungsanlagen vom 8. November 2022.

Der nachfolgende Planungs- und Bewilligungsablauf sowie die spezifizierten Betriebsbedingungen sind einzuhalten.

¹ Anforderungen an Energieerzeugungsanlagen, ESTI Weisung Nr.220.

² SN411000

³ Technische Regeln zur Beurteilung von Netzzrückwirkungen, D-A-CH-CZ.

⁴ Branchenempfehlung, Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen, NA/EEA-CH.

3. Anschlussgesuch

Für alle fest montierten und steckbaren EEA ab 600 Watt sind gemäss Werkvorschriften⁵ der TBW vor der Installation oder dem Anschluss an das Netz ein Anschlussgesuch und eine Installationsanzeige einzureichen.

Die Gesuchunterlagen (Meldewesen) sind der TBW vollständig und korrekt frühzeitig vor Installationsbeginn einzureichen und beinhalten Installationsanzeige, technisches Anschlussgesuch, Prinzipschema und weitere Spezifikationen. Die Einreichung hat online gemäss den Vorgaben der TBW zu erfolgen.

Die TBW klärt die Anschlussbedingungen für die EEA ab. Es legt insbesondere den Einspeisepunkt, die Anschlusskosten sowie weitere Auflagen und Bedingungen fest. Die Bewilligung wird nach Abschluss des Verfahrens erteilt.

Bei veränderten Spezifikationen nach Einreichung des Anschlussgesuchs ist dieses erneut mit den aktuellen Daten und Unterlagen einzureichen.

4. Installationsanzeige

Die Installationsanzeige ist frühzeitig vor Installationsbeginn durch den beauftragten Elektroinstallateur inklusive Prinzipschema bei der TBW einzureichen. Die Einreichung hat online gemäss den Vorgaben der TBW zu erfolgen.

Nach Prüfung der Einhaltung sämtlicher Bedingungen und Vorschriften wird die Bewilligung erteilt.

5. Installation

Die Installation hat gemäss dem Reglement über Energieerzeugungs- und Speicheranlagen vom 8. November 2022 und den Werkvorschriften⁶ zu erfolgen.

Nach Montage der Messeinrichtung kann die EEA zur Funktionsprüfung in Betrieb genommen werden. Für Schäden, welche aus dem Betrieb der EEA vor der offiziellen Inbetriebnahme resultieren, haftet der Produzent vollumfänglich.

Nach Fertigstellung der Installation ist die Fertigstellungsanzeige bei der TBW einzureichen. Vor Übergabe der EEA an den Produzenten erstellt der beauftragte Elektroinstallateur den Sicherheitsnachweis mit dem Mess- und Prüfprotokoll zuhanden des Produzenten und der TBW. Diese Unterlagen werden durch die TBW auf deren Richtigkeit geprüft.

Die EEA unterstehen der Kontrollperiode entsprechend dem Standortgebäude gemäss Art. 32 Abs. 4 Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen vom 7. November 2001⁷.

⁵ Werkvorschriften CH, Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz, mit Anhang C (Weisungen TB Waldkirch).

⁶ Werkvorschriften CH, Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz, mit Anhang C (Weisungen TB Waldkirch).

⁷ SR 734.27

6. Inbetriebnahme und Abnahme

Die Inbetriebnahme erfolgt durch den beauftragten Elektroinstallateur und den EEA-Lieferanten oder EEA-Monteur. Nach erfolgter Inbetriebnahme ist der TBW der Sicherheitsnachweis SINA, die Konformität Einstellung Schutz sowie die Bestätigung über Einstellung und Prüfung des NA-Schutzes.

7. Abnahme

Der Produzent organisiert die Abnahme der EEA. Bei der Abnahme sind folgende Organe anwesend: Produzent, der beauftragte Elektroinstallateur, der EEA-Lieferant oder EEA-Monteur und bei Bedarf die TBW. Das Abnahmeprotokoll ist den TBW abzugeben.

Die Freigabe für die Energieeinspeisung samt Vergütung sowie die Anlagenbeglaubigung der EEA erfolgt erst mit Vorliegen der erwähnten Anlagendokumente.

8. Anlagenbeglaubigung Pronovo Kundenportal

EEA, welche durch die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) oder Einspeisevergütungssystem (EVS) gefördert werden oder im HKN-System erfasst sind, müssen beglaubigt werden.

Damit die EEA beglaubigt werden kann, ist die EEA im Kundenportal der Pronovo durch den Produzenten oder dessen Beauftragten zu erfassen. Bei der Erfassung ist die TBW zur Bereitstellung der Messpunktnummern und eine Kontrollfirma für EEA für die Beglaubigung auszuwählen

9. Betrieb

Für einen sicheren, sachgemässen und einwandfreien Betrieb der EEA ist der Produzent verantwortlich.

Bei EEA mit einer Leistung grösser 2 kVA werden die Daten vom intelligenten Messsystem (IMS) automatisch ausgelesen.

Die eingespeisten Energiemengen sowie die produzierte Energiemenge (Anlagen grösser 30 kVA) werden durch die TBW an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

10. Änderung / Erweiterung / Ersatz

Bei Änderungen, Erweiterungen oder Ersatz einer EEA gelten dieselben Bestimmungen und Abläufe wie für Neuanlagen.

Waldkirch, 8. November 2022

Gemeinderat Waldkirch

Aurelio Zaccari Michael Frei
Gemeindepräsident Ratsschreiber

Der Gemeinderat hat die Vollzugsverordnung per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.